

STATUTEN

des Vereins GenerationenInitiative

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein GenerationenInitiative** besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein mit ideeller Zielsetzung fördert und fordert die Rücksichtnahme, das Verständnis und das Wohlwollen zwischen den Generationen. Er unterstützt Seniorinnen und Senioren im ausgewogenen Nehmen und Geben einen würdevollen, geschätzten Platz in der Gesellschaft zu finden. Der Verein will auch das Interesse der jungen Generationen für die sozialpolitischen Herausforderungen der Zukunft wecken. Er steht für eine starke, finanziell stabile Altersvorsorge.

Der Verein ist wirtschaftlich und politisch unabhängig. Er kann mit institutionellen und kulturellen Organisationen zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele oder Selbsthilfzwecke.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Sympathisanten
- Spenden
- Erträgen aus Veranstaltungen und aus dem Vereinsvermögen

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und sich mit den Statuten des Vereins identifizieren. Der Vorstand kann im Einzelfall die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bei unterjährigem Austritt werden bereits bezahlte Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet. Wer den Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an die Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet definitiv über den Rekurs.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfung

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:

1. Beschlussfassung über traktanderte Anträge;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
3. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Vereins;
4. Wahl der Rechnungsprüfenden;
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
6. Abnahme der Vereinsrechnung;
7. Déchargeerteilung an den Vorstand;
8. Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge;
9. Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Statuten;
10. Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung;
11. Rekursescheid über Ausschliessungsbeschluss des Vorstands;
12. Auflösung oder Fusion des Vereins.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr in Form des elektronischen oder physischen Meetings statt. Auch eine Beschlussfassung auf dem schriftlichen Weg ist möglich. Die Mitglieder werden mindestens sechs Wochen im Voraus über den Termin informiert. Die Traktanden sind mindestens drei Wochen im Voraus mitzuteilen, Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte auch ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder (inklusive Vorstand) anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt anderer gesetzlicher und statutarischer Bestimmungen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Eine Auflösung oder eine Fusion des Vereins sowie Änderungen der Statuten benötigen ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Amtszeit treten die neu gewählten Mitglieder in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandstätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt. Ausserordentliche Aufwendungen können entschädigt werden.

Aufgaben und Kompetenz des Vorstands sind:

1. Führen des Vereins gemäss Zweck des Vereins;
2. Kontaktstelle für die Mitglieder;
3. Vertretung des Vereins nach aussen durch Kontakt zu Politik, Medien, Behörden und andere Organisationen;
4. Einberufen und Führen der Vereinsversammlung;
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Erstellen von Budget und Jahresrechnung;
7. Jährlicher Bericht über die Geschäftsführung und die finanzielle Lage;
8. Verwalten des Vereinsvermögens;
9. Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg und per E-Mail möglich.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien.

Artikel 12 – Die Rechnungsprüfung

Die Vereinsversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsprüfende. Die Rechnungsprüfung kann auch juristischen Personen übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Der Rechnungsprüfende bzw. die Rechnungsprüfenden teilen das Ergebnis ihrer Arbeit in einem Bericht zu Handen der Vereinsversammlung mit.

Artikel 13 – Kommunikation

Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, falls die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatorinnen oder Liquidatoren ernannt.

Das nach Bezahlung der Schulden und nach Begleichen aller Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist gemäss Beschluss der Vereinsversammlung einer Organisation, die ähnliche Ziele verfolgt, zuzuführen. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung am 2. Juni 2025 angenommen worden und gleichzeitig in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 17. April 2024.

Verein GenerationenInitiative

Josef Bachmann
Präsident

Othmar Baumann
Mitglied des Vorstands

2. Juni 2025